

## 8. Rund um die CPT

### Welcher Befund (Sondierungstiefe) ist ausschlaggebend für die Erbringung der Leistung CPT (chirurgisches Vorgehen)?

Die zahnmedizinische Notwendigkeit für ein offenes Vorgehen kann von Parodontien angezeigt sein, bei denen im Rahmen der Befundevaluation eine Sondierungstiefe von 6 mm oder mehr gemessen wird. Die Durchführung der CPT setzt zwingend ein vorheriges geschlossenes Vorgehen nach der BEMA-Nr. AIT voraus. Die Entscheidung, ob ein offenes Vorgehen durchgeführt werden soll, trifft der Vertragszahnarzt nach gemeinsamer Erörterung mit dem Patienten. Im Frontzahnbereich besteht aus ästhetischen Gründen eine strenge Indikation zum offenen Vorgehen. Keinesfalls kann ohne die Einwilligung der Patientin/des Patienten eine Leistung (hier die chirurgische Therapie), durchgeführt werden. Bei Nicht-Einwilligung kann die UPT im weiteren Behandlungsablauf dennoch durchgeführt werden.

### Kann mit der CPT in gleicher Sitzung direkt im Anschluss an die BEVa begonnen werden?

In den Abrechnungsbestimmungen zur BEV oder CPT gibt es keinen Ausschluss dafür. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Patientin/der Patient über die chirurgische Therapie, die Risiken und die Therapiealternativen aufgeklärt werden muss und ihr/ihm genügend Zeit für die Entscheidung pro oder contra offenes Vorgehen eingeräumt wird.

### Kann die CPT alternativ auch mittels Laser durchgeführt werden?

siehe Rubrik „Ausvertragliche Leistungen i.V. mit PAR. Therapie“

### Gibt es gesetzliche Vorgaben, wie viel Zeit zwischen AIT und CPT liegen muss?

Die CPT ist abhängig von den Befunden bei der BEVa, die 3 – 6 Monate nach Abschluss der AIT-Therapie erfolgt.

### Gilt die PAR-Therapie als abgebrochen, wenn ein Patient mit Taschentiepen von mehr als sechs Millimetern keine CPT durchführen lässt?

Nein, laut PAR-Richtlinie ist bei Vorliegen von Sondierungstiefen von sechs Millimetern und mehr zu prüfen, ob die Notwendigkeit eines chirurgischen Vorgehens besteht. Ist aus zahnmedizinischer Sicht eine CPT notwendig, die Patientin/der Patient verweigert jedoch die Einwilligung dazu, behält sie/er seinen Anspruch auf UPT-Leistungen laut festgestelltem Grad der Erkrankung. Die Ablehnung der CPT durch die Patienten ist jedoch unbedingt zu dokumentieren.

### Muss die CPT (offenes Vorgehen) weiterhin beantragt werden?

Die Durchführung einer CPT muss nicht mehr bei der Krankenkasse beantragt, sondern diese

lediglich auf dem Formular 5c der Anlage 14a BMV-Z mitgeteilt werden. Ein Genehmigungsverfahren einschließlich einer evtl. Begutachtung findet grundsätzlich nicht statt. Nach dem derzeitigen Verfahrensstand ist keine Begutachtung der angezeigten parodontalchirurgischen Therapie vorgesehen. Die Mitteilung an die Krankenkasse hat vor Abrechnung der Leistung zu erfolgen. Wird die Patientin/der Patient zur Durchführung der CPT an eine spezialisierte Zahnärztin/einen spezialisierten Zahnarzt überwiesen, erfolgt die genannte Mitteilung durch die überweisende Praxis. Auf dem hierfür zu verwendenden Formular 5c der Anlage 14a BMV-Z ist die Überweisung im Freitextfeld kenntlich zu machen (z. B. durch die Angabe „CPT erfolgt durch spezialisierte Zahnärztin/spezialisierten Zahnarzt“).

Cave: Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Stand Oktober 2021